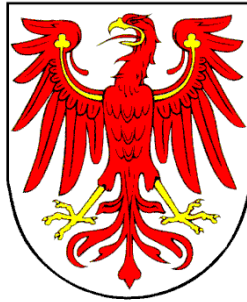


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 48/23

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

A.,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
B.,

wegen Bescheide des Landrats des Landkreises Elbe-Elster vom 21. September 2022 und vom 24. Januar 2023 - Az. 220327442 -; Beschlüsse des Amtsgerichts Bad Liebenwerda vom 2. März 2023 und vom 31. August 2023 - 45 OWi 5/23

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 17. April 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A .

- 1 Mit seiner am 22. November 2023 bei dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, mit denen sein im Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung bzw. auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet verworfen wurde.

I.

- 2 Der Landkreis Elbe-Elster setzte mit Bußgeldbescheid vom 21. September 2022 (Az. 220327442) gegen den Beschwerdeführer wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine Geldbuße von 125,00 Euro fest und gab die Zustellung des Bußgeldbescheids durch die Deutsche Post AG in Auftrag. Auf der in der Akte des Bußgeldverfahrens befindlichen Postzustellungsurkunde ist vermerkt, dass der Bußgeldbescheid am 23. September 2022 durch einen Zusteller / eine Zustellerin der Deutschen Post AG an den Beschwerdeführer an dessen Wohnadresse in S., S-Straße durch Ersatzzustellung mittels Einlegung in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten zugestellt worden sei; eine Übergabe des Schriftstücks sei zuvor versucht worden, jedoch nicht möglich gewesen. In das auf dem Kuvert des Bußgeldbescheids vorgedruckte Feld „Zugestellt am (Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)“ ist „23.09.2022“ handschriftlich eingetragen, nebst Unterschrift.
- 3 Mit Faxschreiben vom 3. November 2022 legte der Beschwerdeführer gegen den Bußgeldbescheid Einspruch ein und trug vor, dass ihm der Bescheid entgegen dem Vermerk auf dem Umschlag nicht am 23. September 2022 zugestellt worden sei. An diesem Tag sei er an der angegebenen Adresse anwesend gewesen, weshalb eine Ersatzzustellung nicht möglich gewesen sei. Der Zusteller habe nicht versucht, ihm den Bußgeldbescheid persönlich zu übergeben; zumindest habe er die Türklingel nicht benutzt. Dies ergebe sich aus dem als Anlage beigefügten Protokoll der Telefonanlage, in dem jede Benutzung der Türklingel als Anruf von einer bestimmten Mobilfunknummer notiert werde und das keinen entsprechenden Eintrag ausweise. Er habe den Bescheid erst am 2. November 2022 wahrgenommen, weshalb ihm der Bescheid erst ab diesem Datum zugegangen sei.

- 4 Mit Bescheid vom 24. Januar 2023 verwarf der Landkreis Elbe-Elster den Einspruch des Beschwerdeführers als unzulässig. Die zweiwöchige Einspruchsfrist sei bei dessen Eingang am 3. November 2022 bereits abgelaufen gewesen; die darin aufgeführten Argumente rechtfertigten keine andere Entscheidung.
- 5 Am 2. Februar 2023 stellte der Beschwerdeführer bei dem Amtsgericht Bad Liebenwerda einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Er rügte eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da sich die Behörde mit den angegebenen Gründen für die unzutreffende Berechnung des Fristablaufs offensichtlich nicht beschäftigt habe. Das Amtsgericht verwarf den Antrag nach § 62 OWiG mit Beschluss vom 2. März 2023 als unbegründet. Der angefochtene Bescheid sei unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Verteidigungsvorbringens, als richtig anzusehen. Gemäß § 9 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwZG), der inhaltsgleich mit § 189 Zivilprozessordnung (ZPO) sei und über § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) entsprechende Anwendung finde, gelte ein Zustellungsmangel in dem Zeitpunkt als geheilt, in dem das Dokument der Person, an die die Zustellung gerichtet gewesen sei, tatsächlich zugegangen sei. Laut Zustellungsurkunde und nach eigenem Bekunden des Beschwerdeführers sei der Bußgeldbescheid am 23. September 2022 in seinen Briefkasten geworfen worden, als er sich in seiner Wohnung aufgehalten habe. Folglich sei ihm der Bußgeldbescheid zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zugegangen. Der Zustellungsmangel gelte ab dem 23. September 2022 als geheilt, womit dieses Datum für den Beginn der Einspruchsfrist maßgeblich sei. Der Einspruch des Beschwerdeführers sei erst nach Ablauf der Einspruchsfrist bei dem Landkreis Elbe-Elster eingegangen und deshalb unzulässig. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand scheide aus, da die Frist nicht ohne Verschulden des Beschwerdeführers versäumt worden sei. Ihm sei es bei lebensnaher Betrachtung möglich und zumutbar gewesen, am 23. September 2022 oder an einem der folgenden Tage die Post aus seinem Briefkasten zu nehmen und durchzusehen.
- 6 Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 22. März 2023 Gehörsrüge gemäß § 33a Strafprozessordnung (StPO), die er damit begründete, dass sich das Gericht mit seinem Einspruchsschriftsatz vom 3. November 2022 nicht ausreichend beschäftigt habe. Die Annahme des Gerichts, der Einwurf des Bescheids am 23. September 2022 sei wahrgenommen worden, sei ersichtlich falsch und unterstelle willkürlich einen Vortrag, den es nicht gegeben habe. Tatsächlich habe er bekundet, dass er den

Bescheid erst am 2. November 2022 wahrgenommen habe. Von einer Heilung des Zustellungsmangels und dem Beginn der Einspruchsfrist könne somit erst ab diesem Datum ausgegangen werden. Bei zutreffender Berücksichtigung seines Vorbringens hätte das Amtsgericht zum Beweis der unwirksamen Ersatzzustellung die Zustellerin / den Zusteller hören müssen; hierzu verweist die Antragsschrift auf Entscheidungen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg und des Verfassungsgerichtshofs Berlin, aus denen sich eine entsprechende gerichtliche Aufklärungspflicht ergebe. Ohne wirksame Zustellung sei inzwischen Verfolgungsverjährung eingetreten. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs sei somit auch entscheidungserheblich und er, der Beschwerdeführer, sei hierdurch noch beschwert im Sinne des § 33a Satz 1 StPO. Es werde beantragt, das Verfahren in den Stand vor Erlass des Beschlusses vom 2. März 2023 zurück zu versetzen und sodann einzustellen. Der Anhörungsrüge beigelegt war ein Schreiben vom selben Datum, in dem der Beschwerdeführer an Eides statt erklärte, dass er sich ab dem Nachmittag des 23. September 2022 bis einschließlich zum 1. November 2022 arbeitsbedingt ausschließlich in B. aufgehalten habe.

- 7 Das Amtsgericht Bad Liebenwerda verwarf die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers mit Beschluss vom 31. August 2023 als unbegründet. Die Voraussetzungen für die von ihm begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Nichtgewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 33a StPO lägen nicht vor. Der Beschwerdeführer habe bei seinem Einspruch vorgetragen, dass er sich bei der Zustellung des Bußgeldbescheids in seiner Wohnung in S. aufgehalten habe, also anwesend gewesen sei. Diesen Vortrag habe das Gericht zur Kenntnis genommen, so verstanden und seiner Entscheidung zu Grunde gelegt. Nunmehr trage er vor, er habe sich ab dem Nachmittag des Tags der Zustellung auswärts aufgehalten und sei erst am 2. November 2022 zurückgekehrt, weshalb er den Bußgeldbescheid auch erst an diesem Tag wahrgenommen habe. Dass das Gericht den Vortrag des Beschwerdeführers möglicherweise missverstanden habe, sei kein Fall für eine Gehörsrüge. Der Anspruch auf rechtliches Gehör biete keinen Schutz gegen eine unbewusste Selbstbelastung oder Irrtum. Es gehe zu Lasten des Antragstellers, wenn er bei seinem Vortrag einem Irrtum unterliege oder wenn das Gericht den Vortrag zwar zur Kenntnis nehme, aber falsch verstehe oder falsch würdige. Im Übrigen fehle es an der Entscheidungserheblichkeit, weil die Zustellung durch Niederlegung bei Anwesenheit des Beschwerdeführers wirksam gewesen sei. Dessen Antrag habe das Gericht deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände als unbegründet angesehen.

II.

- 8 Mit der am 22. November 2023 eingegangenen Verfassungsbeschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, durch die Beschlüsse des Amtsgerichts Bad Liebenwerda in seinem Grundrecht auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) verletzt zu sein.
- 9 Die Verfassungsbeschwerde sei zulässig. Insbesondere sei die zweimonatige Frist nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg) noch nicht abgelaufen. Der Beschluss des Amtsgerichts vom 31. August 2023 sei am 6. September 2023 in den zur Privatadresse des Beschwerdeführers gehörenden Briefkasten eingeworfen worden, obgleich dieser in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt mit dem Briefkopf der Kanzlei mit dem Landrat korrespondiert und in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 2. Februar 2023 ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass die Korrespondenz über die Büroadresse in B. zu führen sei. Bei der Ersatzzustellung des Beschlusses sei erneut kein Versuch einer persönlichen Übergabe unternommen worden; dies ergebe sich aus dem Protokoll der Telefonanlage, das an dem betreffenden Datum keine Betätigung der Türklingel ausweise. Der Beschwerdeführer habe sich aus beruflichen Gründen ab dem 4. September 2023 ausschließlich in B. aufgehalten; von dem Beschluss vom 31. August 2023 habe er erst bei seiner Rückkehr nach S. am 18. Oktober 2023 erstmals Kenntnis erlangt. Erst ab diesem Zeitpunkt gelte der Zustellungsmangel als geheilt und die Entscheidung als zugestellt. Zur Glaubhaftmachung des Vorbringens hat der Verfahrensbevollmächtigte mit der Beschwerdeschrift eine entsprechende eidesstattliche Versicherung des Beschwerdeführers sowie das genannte Telefonprotokoll vorgelegt.
- 10 Der Rechtsweg sei erschöpft, da nach der Verwerfung der Anhörungsrüge keine Rechtsmittel zur Verfügung stünden.
- 11 Hinsichtlich der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde nimmt die Beschwerdeschrift auf die Maßstäbe Bezug, die das Verfassungsgericht für die Annahme eines Gehörsverstößes aufgestellt hat. Hiernach lägen die Voraussetzungen für die Feststellung einer Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör vor. Zum wesentlichen Kern des Vorbringens des Beschwerdeführers habe die Behauptung gehört, dass die Zustellperson keinen Versuch unternommen habe, den Bußgeldbescheid persönlich an ihn zu übergeben. Diese aus Sicht des Amtsgerichts erhebliche Behauptung habe

das Amtsgericht in den angegriffenen Entscheidungen nicht berücksichtigt und sich mit der Frage einer Unwirksamkeit der Ersatzzustellung nicht auseinandergesetzt. In seinem Beschluss vom 2. März 2023 sei es davon ausgegangen, dass Zustellmängel in dem Zeitpunkt als geheilt gölten, in dem das betreffende Dokument der Person, an die die Zustellung gerichtet gewesen sei, tatsächlich zugegangen sei. Diese Voraussetzung sei angeblich erfüllt, da sich der Beschwerdeführer am 23. September 2022 zum Zeitpunkt der Zustellung in seiner Wohnung aufgehalten habe und der Bußgeldbescheid ihm zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zugegangen sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei ein Schriftstück aber erst dann „tatsächlich zugegangen“, wenn der Adressat es tatsächlich erhalten habe. Bei der Neuordnung der Zustellungsvorschriften habe der Gesetzgeber daran festgehalten, dass eine Zustellung in ihrer Grundform durch körperliche Übergabe statfinde (§§ 173, 177 ZPO). Unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs führt die Beschwerdeschrift weiter aus, dass in Fällen, in denen die Ersatzzustellung gegen zwingende Zustellungsvorschriften verstoße, der tatsächliche Zugang des zuzustellenden Dokuments i.S.d. § 189 ZPO erst bewirkt sei, wenn der Empfänger es in die Hand bekomme. Das Amtsgericht sei hingegen davon ausgegangen, der tatsächliche Zugang des Bußgeldbescheids erfolge allein schon durch dessen Einwurf in den Briefkasten, also durch die Ersatzzustellung selbst. Der Vortrag, der Beschwerdeführer habe den Bescheid erst am 2. November „in den Händen gehalten“, sei dabei völlig unberücksichtigt geblieben. Auf die Zustellungsurkunde habe das Gericht nicht abstellen dürfen; unter Umständen hätte zunächst die Zustellperson als Zeuge angehört werden müssen. Die Art und Weise, wie das Amtsgericht weiteren unter Beweis gestellten Vortrag des Beschwerdeführers zur Unwirksamkeit behandelt habe, komme einer Nichtberücksichtigung gleich, die im Prozessrecht keine Stütze finde. Auch die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage, ob die Zustellperson den Bescheid tatsächlich in den Briefkasten geworfen habe, habe es nicht für aufklärungsbedürftig gehalten. Andernfalls hätte es diese Frage durch ein Auskunftersuchen an die Deutsche Post klären oder die Zustellperson hierzu anhören können. Die angegriffenen Entscheidungen des Amtsgerichts Liebenwerda beruhten auf dem Gehörsverstoß. Sie seien hiernach gemäß § 50 Abs. 3 VerfGG Bbg aufzuheben und die Sache selbst sei an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

B.

12 Die Verfassungsbeschwerde bleibt ohne Erfolg.

I.

13 Die Verfassungsbeschwerde richtet sich bei verständiger Würdigung des Rechtsschutzbegehrens und der Begründung gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Liebenwerda vom 2. März 2023 und 31. August 2023. Zwar ist im Eingangsteil der Beschwerdeschrift angegeben, dass Verfassungsbeschwerde auch gegen die Entscheidungen des Landkreises Elbe-Elster vom 21. September 2022 und 24. Januar 2023 erhoben werde. Der Beschwerdeführer rügt jedoch ausschließlich die Verletzung eines Prozessgrundrechts (Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht, Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV); mit seinem Antrag begehrt er dementsprechend auch nur die Aufhebung der Entscheidungen des Amtsgerichts nach § 50 Abs. 3 VerfGGBbg.

II.

14 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 VerfGGBbg zu verwerfen. Sie ist unzulässig.

15 1. Soweit die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bad Liebenwerda über die Ablehnung seines Antrags nach § 33a StPO vom 31. August 2023 gerichtet ist, ist sie unzulässig, da dem Beschwerdeführer das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

16 Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, dass Anhörungs- rügen zurückweisende gerichtliche Entscheidungen mangels Rechtsschutzbedürfnisses grundsätzlich nicht selbständig mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können, weil sie keine eigenständige Beschwer schaffen. Sie lassen allenfalls mit der Ausgangsentscheidung bereits eingetretene Verletzungen des rechtlichen Gehörs fortbestehen, indem eine Selbstkorrektur durch das Fachgericht unterbleibt (vgl. Beschlüsse vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 1/23 -, Rn. 53, vom 20. November 2020 - VfGBbg 49/19 -, Rn. 17, juris).

17 Ein schutzwürdiges Interesse an einer zusätzlichen verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Gehörsrügeentscheidung ist deshalb nur im Ausnahmefall anzuerkennen, wenn sich die verfassungsrechtliche Rüge nicht auf die inhaltliche Überprüfung

des Gehörsverstoßes richtet, der bereits Gegenstand der Anhörungsrüge selbst gewesen ist, sondern den Zugang zum Anhörungsrügeverfahren betrifft (vgl. hierzu Beschlüsse vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 54, und vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, Rn. 23 f., juris).

- 18 Ein solcher oder damit vergleichbarer Sachverhalt ist nach der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich. Soweit der Beschwerdeführer rügt, das Amtsgericht sei in seinem Beschluss vom 31. August 2023 nicht auf die Aspekte eingegangen, die wesentlicher Kern seines Vorbringens gegenüber dem Landrat gewesen seien, kann darin eine eigenständige Beschwer nicht erkannt werden. Dieser Gesichtspunkt war bereits Gegenstand der Anhörungsrüge selbst. Gleiches gilt, soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Amtsgericht habe seinen Vortrag, dass es wegen des fehlenden Übergabeversuchs auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme von dem Bußgeldbescheid ankomme, - wie schon im Beschluss vom 2. März 2023 - unberücksichtigt gelassen. Damit beruft er sich lediglich auf die Perpetuierung eines vermeintlich bereits bewirkten Grundrechtsverstoßes (vgl. zu diesem Aspekt Beschluss vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 1/23 -, Rn. 53, juris; BVerfG, Beschluss vom 1. April 2019 - 2 BvR 382/19 -, Rn. 54, juris).
- 19 2. Bezüglich des Beschlusses über die Verwerfung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG ist die Verfassungsbeschwerde ebenfalls unzulässig.
- 20 2.1 Es kann offenbleiben, ob die am 22. November 2023 eingegangene Verfassungsbeschwerde die Frist des § 47 Abs. 1 VerfGGBbg wahrt, was nur dann der Fall wäre, wenn als fristauslösendes Ereignis der Zugang des Beschlusses des Amtsgerichts vom 31. August 2023 im Anhörungsrügeverfahren anzusehen wäre (vgl. hierzu Beschlüsse vom 13. September 2024 - VfGBbg 40/21 -, Rn. 27, und vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 36, juris) und der Fristberechnung das Vorbringen des Beschwerdeführers zugrunde gelegt werden könnte, wonach die Zustellung dieses Beschlusses erst am 18. Oktober 2023 bewirkt worden sei.
- 21 2.2 Die Verfassungsbeschwerde genügt jedenfalls nicht dem aus § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg abgeleiteten Grundsatz der Subsidiarität.
- 22 2.2.1 Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg hat ein Beschwerdeführer vor Anrufung des Verfassungsgerichts den Rechtsweg zu erschöpfen und darüber hinaus alle nach Lage der Sache verfügbaren prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen, um die

geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sachnächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen (st. Rspr., vgl. etwa Beschlüsse vom 21. November 2025 - VfGBbg 43/24 -, Rn. 27 m.w.N., und vom 15. November 2024 - VfGBbg 3/22 -, Rn. 20, juris). Dazu gehört es, ein Rechtsmittel oder einen sonstigen Rechtsbehelf in gehöriger Weise einzulegen, mithin die dafür bestehenden gesetzlichen Fristen zu wahren, prozessualen Rüge- und Darlegungslasten zu genügen und sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen des jeweiligen Verfahrensrechts Rechnung zu tragen (vgl. Beschlüsse vom 21. November 2025 - VfGBbg 43/24 -, Rn. 27 m.w.N., und vom 17. November 2023 - VfGBbg 70/21 -, Rn. 41, juris).

- 23 Rügt der Beschwerdeführer - wie hier - eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, werden Inhalt und Grenzen der hierauf gestützten Verfassungsbeschwerde daher durch die im fachgerichtlichen Verfahren erhobene Anhörungsrüge bestimmt (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10. Februar 2020 - 2 BvR 336/19 -, Rn. 8 m.w.N., vom 28. November 2018 - 2 BvR 882/17 -, Rn. 12, und vom 22. Mai 2017 - 2 BvR 1107/16 -, Rn. 13, juris). Die Funktion der Anhörungsrüge, die Korrektur von Gehörsverletzungen vorrangig innerhalb des fachgerichtlichen Verfahrens zu ermöglichen, könnte nicht erfüllt werden, wenn die Rüge von Gehörsverstößen mit der Verfassungsbeschwerde nur davon abhinge, dass überhaupt ein als Anhörungsrüge bezeichneter Rechtsbehelf eingelegt wurde, ohne dass ein ernsthafter Versuch unternommen worden wäre, die gerügte Verletzung inhaltlich zu beheben (vgl. BVerfG, vom 10. Februar 2020 - 2 BvR 336/19 -, Rn. 8, und vom 22. Mai 2017 - 2 BvR 1107/16 -, Rn. 13, juris). Erforderlich ist daher, dass in der Anhörungsrüge hinreichend schlüssig und substantiiert dargelegt wird, inwieweit das Gericht den Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt haben soll (vgl. BayVerfGH, Entscheidungen vom 19. September 2018 - Vf. 1-VI 18 -, Rn. 30, und vom 28. Oktober 2020 - Vf. 41-VI-20 -, Rn. 22, juris; BVerfG, Beschluss vom 17. September 1998 - 2 BvR 1278/98 -, Rn. 2, juris).
- 24 Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Grundrecht auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV das Gericht (lediglich) dazu verpflichtet, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, nicht jedoch, auch ihrer (Rechts-)Auffassung zu folgen (st. Rspr., vgl. nur Beschlüsse vom 26. August 2022 - VfGBbg 36/21 -, Rn. 16 m.w.N., vom 26. August 2022 - VfGBbg 50/21 -, Rn. 32, und vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 26/23 -, Rn. 61, juris). Eine Anhörungsrüge ist

deshalb insbesondere dann nicht ordnungsgemäß erhoben, wenn sie keinen über-
gangenen Vortrag aufzeigt, sondern der Sache nach darauf zielt, eine Überprüfung
der für den Beschwerdeführer ungünstigen Rechtsauffassung des Gerichts zu erwir-
ken (vgl. Beschlüsse vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 15/17 -, Rn. 16, und vom 21. Feb-
ruar 2020 - VfGBbg 72/18 -, Rn. 19, juris; BVerfG, vom 10. Februar 2020
- 2 BvR 336/19 -, Rn. 9, juris).

- 25 2.2.2 Nach diesen Maßstäben erfüllte die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers die materiellen Subsidiaritätsanforderungen nicht.
- 26 Dass das Amtsgericht den Vortrag des Beschwerdeführers in seinem Einspruchs-
schriftsatz nicht zur Kenntnis genommen und erwogen habe, hat der Beschwerdefüh-
rer in seiner Anhörungsrüge nicht substantiiert dargelegt. Auf sein Kernvorbringen,
dass eine Ersatzzustellung mangels Übergabeversuch nicht möglich gewesen sei
und er den Bußgeldbescheid erstmals am 2. November 2022 wahrgenommen habe,
wird in den Gründen der angegriffenen Entscheidung ausdrücklich Bezug genom-
men. Das Amtsgericht hat diese Ausführungen ersichtlich seiner Entscheidung zu-
grunde gelegt, im Ergebnis jedoch nicht für stichhaltig erachtet.
- 27 Mit dem Einwand, eine Heilung der unwirksamen Ersatzzustellung sei entgegen der
Auffassung des Amtsgerichts erst ab dem 2. November 2022 eingetreten, hat der
Beschwerdeführer übergangenen Vortrag ebenfalls nicht aufgezeigt. Vielmehr hat er
sich damit lediglich gegen die vom Amtsgericht vertretene Rechtsauffassung ge-
wandt, dass eine Heilung des Zustellungsmangels - unabhängig von der tatsächli-
chen Kenntnisnahme - bereits mit dem Einwurf des Bußgeldbescheids in den Brief-
kasten des Beschwerdeführers bewirkt worden sei. Dass das Amtsgericht die Frage,
wann Zustellungsmängel als geheilt gelten, damit abweichend von dem Beschwerde-
führer beurteilt hat, ist keine Frage des rechtlichen Gehörs. Die Anhörungsrüge dient
nicht dazu, das Gericht unabhängig vom Vorliegen eines Gehörsverstoßes zur Über-
prüfung einer dem Rechtsbehelfsführer ungünstigen Rechtsauffassung zu veranlas-
sen (Beschluss vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 15/17 -, Rn. 16 m.w.N., juris).
- 28 Das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er sich nach dem 23. September 2022
bis zum 2. November 2022 ständig in seiner Wohnung in B. aufgehalten habe und
ihm eine frühere Kenntnisnahme des Bescheids demnach - anders als vom Amtsge-
richt angenommen - nicht möglich gewesen sei, ist ebenfalls nicht geeignet, einen
Gehörsverstoß aufzuzeigen. In dem Einspruchsschreiben vom 3. November 2022

findet sich schon kein Hinweis auf eine arbeitsbedingte Abwesenheit des Beschwerdeführers von seiner Wohnadresse in S. Hierzu hat er erstmals in seiner Rügесchrift vom 22. März 2023 vorgetragen. Gesichtspunkte, die erstmals mit der Anhörungs-
rüge vorgetragen werden, sind von vornherein ungeeignet, eine Gehörsverletzung zu begründen (BayVerfGH, Entscheidung vom 13. Februar 2020 - Vf. 23-VI-18 -, Rn. 38 m.w.N., juris; BVerwG, Beschluss vom 1. März 2010 - 9 B 8.10 -, Rn. 5, juris; BayLSG, Beschluss vom 12. August 2015 - L 15 RF 23/15 -, Rn. 7 f., juris).

- 29 Soweit der Beschwerdeführer mit der Anhörungs-
rüge vorgebracht hat, die Annahme des Gerichts, er habe den Einwurf des Bußgeldbescheids am 23. September 2022 wahrgenommen, sei unzutreffend und unterstelle einen abweichenden Vortrag, bietet auch dies keine tragfähige Begründung für eine Gehörsverletzung. Zwar mag das Amtsgericht mit der Annahme, aus der Anwesenheit des Beschwerdeführers in seiner Wohnung ergebe sich, dass er den Zustellvorgang „mitbekommen“ habe, seinen Vortrag fehlgedeutet haben. Dem Rügevorbringen lassen sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass diese Annahme für die Beurteilung des Zustellzeitpunkts und das Ergebnis der Prüfung des Gerichts ausschlaggebend gewesen sein könnte (zum erforderlichen Beruhenszusammenhang vgl. Beschlüsse vom 11. Oktober 2024 - VfGBbg 6/22 -, Rn. 76, und vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 62 m.w.N., juris; auf Bundesebene: BVerfG, Beschluss vom 4. April 2007 - 1 BvR 66/07 -, Rn. 19, juris). Die Unwirksamkeit der Ersatzzustellung hat das Amtsgericht ersichtlich nicht in Zweifel gezogen. Vielmehr ist es dem Vortrag des Beschwerdeführers gefolgt, wonach die Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten unwirksam war, da der hierfür erforderliche Versuch einer persönlichen Übergabe nicht unternommen worden war (vgl. zu den Voraussetzungen einer Ersatzzustellung BFH, Urteil vom 25. Juni 2024 - X R 13/23 -, Rn. 22, juris). Diesen Zustellungsmangel hat das Amtsgericht jedoch gemäß § 1 Abs. 1 BbgVwZG i.V.m. § 9 VwZG (gemeint ist offenbar § 8 VwZG), § 189 ZPO als geheilt angesehen; den Einwurf in den Briefkasten hat es dabei als „tatsächlichen Zugang“ gewertet. Dass es der Frage, ob der Zustellversuch von dem Beschwerdeführer bemerkt worden war, für die Beurteilung des Zustellungsmangels und seiner Heilung maßgebliche Bedeutung zugemessen hätte, ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar dargetan.
- 30 Dass das Amtsgericht den Antrag nach § 33a StPO mit dem Beschluss vom 31. August 2023 als unbegründet zurückgewiesen hat, steht dieser Bewertung nicht entge-

gen. Die Frage der gehörigen Einlegung der Anhörungsrüge und damit zusammenhängend der Einhaltung des Grundsatzes der materiellen Subsidiarität betrifft die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, deren Voraussetzungen das Verfassungsgericht selbst zu prüfen und über die es allein zu entscheiden hat. Die Prüfung, ob eine Anhörungsrüge ordnungsgemäß, insbesondere hinreichend schlüssig und substantiiert begründet erhoben wurde, nimmt das Verfassungsgericht daher ohne Bindung an die Entscheidung des Fachgerichts vor (vgl. Beschlüsse vom 21. Februar 2020 - VfGBbg 72/18 -, Rn. 21, juris und vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 15/17 -, Rn. 17, juris).

- 31 2.3 Die Verfassungsbeschwerde genügt außerdem nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen der § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg.
- 32 2.3.1 Erforderlich ist danach eine Begründung, welche schlüssig die mögliche Verletzung des geltend gemachten Grundrechts des Beschwerdeführers aufzeigt. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es einer argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen sie kollidiert (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 26/23 -, Rn. 48, vom 16. Dezember 2022 - VfGBbg 76/20 -, Rn. 27, vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 35, und vom 19. Februar 2021 - VfGBbg 28/20 -, Rn. 9, juris). Dazu bedarf es einer umfassenden einfachrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aufarbeitung der Rechtslage. Demnach muss der Beschwerdeführer ausgehend vom Entscheidungsinhalt aufzeigen, worin der Grundrechtsverstoß aus seiner Sicht im Einzelnen liegt (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 26/23 -, Rn. 48, vom 19. April 2024 - VfGBbg 72/21 -, Rn. 44, vom 19. Januar 2024 - VfGBbg 25/21 -, Rn. 59 m.w.N., vom 16. Dezember 2022 - VfGBbg 76/20 -, Rn. 27, juris). Der behauptete Grundrechtsverstoß ist in Auseinandersetzung mit den vom Verfassungsgericht entwickelten Maßstäben zu begründen (Beschluss vom 15. März 2024 - VfGBbg 15/21 -, Rn. 9, juris; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 20. März 2023 - 1 BvR 172/22 -, Rn. 4 m.w.N., juris).

- 33 2.3.2 Gemessen an diesen Vorgaben hat der Beschwerdeführer seine Rüge einer Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör nicht aufgezeigt. Sein Vorbringen legt einen Verstoß gegen Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV nicht schlüssig dar.
- 34 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nur verletzt, wenn die Nichtberücksichtigung eines Vortrags oder Beweisantrags keine Stütze mehr im Prozessrecht findet (vgl. Beschlüsse vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 26/23 -, Rn. 72, vom 16. Juni 2023 - VfGBbg 7/21 -, Rn. 31, vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 36, und vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, juris). Hierzu müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, dass tatsächliches Vorbringen eines Verfahrensbeteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (Beschlüsse vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 26/23 -, Rn. 72, und vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 36, juris). Solche Umstände können insbesondere dann vorliegen, wenn das Gericht wesentliche, das Kernvorbringen eines Beteiligten darstellende Tatsachen unberücksichtigt lässt. Dagegen stellt es keinen Verstoß gegen das Gehörsgrundrecht nach Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV dar, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen deshalb nicht eingeht, weil dieser nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich war (Beschlüsse vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 26/23 -, Rn. 72 m.w.N., vom 5. September 2023 - VfGBbg 79/20 -, vom 18. Februar 2022 - VfGBbg 54/21 -, und vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, juris; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 1992 - 1 BvR 986/91 -, und vom 2. Juli 2018 - 1 BvR 682/12 -, juris).
- 35 Dies zugrunde gelegt ist die Beschwerdebegründung inhaltlich unzureichend, soweit sie eine Verletzung des Gehörsgrundrechts damit begründet, das Amtsgericht habe den Vortrag des Beschwerdeführers zu einer fehlenden persönlichen Übergabe des Bußgeldbescheids und der hieraus resultierenden Unwirksamkeit der Ersatzzustellung nicht berücksichtigt. Damit gibt die Verfassungsbeschwerde den Inhalt der angegriffenen Entscheidung nur selektiv, unvollständig und letztlich unrichtig wieder. Der Beschwerdeführer übersieht erneut, dass das Amtsgericht sein Vorbringen zum fehlenden Versuch einer persönlichen Übergabe des Bußgeldbescheids an ihn nicht übergangen, sondern vielmehr seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Insoweit kann auf die Ausführungen zur unzureichend begründeten Anhörungsrüge verwiesen werden (vgl. vorstehend unter Ziff. 2.1.2). Das Amtsgericht ist in seiner Entscheidung

ersichtlich davon ausgegangen, dass die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Zustellung nach § 180 ZPO nicht vorlagen. Den Vermerk eines Übergaberversuchs in der Postzustellungsurkunde hat es durch den Vortrag des Beschwerdeführers offenbar als widerlegt angesehen. Nur so erklärt sich, dass es in seinem Beschluss vom 2. März 2023 von einem Zustellungsmangel ausgegangen ist, der durch den tatsächlichen Zugang des Bescheids beim Beschwerdeführer geheilt worden sei. Hieraus folgt zugleich, dass die Rüge des Beschwerdeführers, das Amtsgericht hätte zur Frage der Wirksamkeit der Ersatzzustellung Beweis erheben müssen, ins Leere geht.

- 36 Mit der Rüge, das Amtsgericht habe seinen Vortrag zum Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnissnahme des Bescheids außer Acht gelassen, hat der Beschwerdeführer einen Gehörverstoß ebenfalls nicht aufgezeigt. Das Amtsgericht hat in seiner Entscheidung hinreichend deutlich gemacht, dass es nach seiner Rechtsauffassung für die Heilung einer unwirksamen Ersatzzustellung ausreicht, wenn das zuzustellende Schriftstück in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten eingeworfen wird. Soweit der Beschwerdeführer hiergegen einwendet, dass von einem tatsächlichen Zugang im Rechtssinne erst ausgegangen werden könne, wenn das Schriftstück dem Betroffenen tatsächlich zur Kenntnis gelangt sei, rügt er in der Sache die für ihn ungünstige Rechtsauffassung des Amtsgerichts. Wie zuvor erwähnt schützt Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV die Verfahrensbeteiligten nicht davor, dass das Gericht ihre Rechtsauffassungen und rechtlichen Beurteilungen nicht teilt und zu einer abweichenden Rechtsauffassung gelangt (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 55/21 -, Rn. 28, und vom 26. August 2022 - VfGBbg 36/21 -, Rn. 16, juris). Einwände gegen die materiell-rechtliche Wertung eines Gerichts können allein im Rahmen der - hier nicht erfolgten - Rüge eines Verstoßes gegen das Willkürverbot (Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV) geltend gemacht werden.
- 37 Soweit der Beschwerdeführer rügt, das Gericht hätte sich mit der Frage, ob die Zustellperson den Bußgeldbescheid tatsächlich in den Briefkasten eingelegt habe, befassen und hierzu gegebenenfalls Beweis erheben müssen, kann er damit schon deshalb nicht gehört werden, da er diese Frage im fachgerichtlichen Verfahren nicht aufgeworfen hat.

C.

38 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß